

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Merseburg
(Friedhofsgebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung sowie dem § 34 der Friedhofssatzung der Stadt Merseburg hat der Stadtrat der Stadt Merseburg in seiner Sitzung am 14.09.2017 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und deren Einrichtungen und Anlagen sowie der Inanspruchnahme von Leistungen im Zusammenhang mit der Grabnutzung und der Bestattung im Rahmen der Friedhofssatzung der Stadt Merseburg werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung und des anliegenden Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührenpflichtig ist derjenige, der die gebührenpflichtigen Leistungen des Friedhofsträgers in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung, Fälligkeit und Vollstreckung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Verleihung von Grabnutzungsrechten, der Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen bzw. Leistungen und Amtshandlungen der Stadt Merseburg.
- (2) Die Gebühren werden vier Wochen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung an die Stadt Merseburg fällig.
- (3) Die Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung vollstreckt.

§ 4 Sonderbestimmungen

Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht enthalten sind, werden unter

Zugrundelegung der tatsächlich aufgewendeten Arbeitszeit nach dem jeweils geltenden Stundenverrechnungssatz und der Materialkosten berechnet.

§ 5 Billigkeitsmaßnahme

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 6 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.10.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Merseburg vom 03.11.2008 außer Kraft.
Merseburg, den 18.09.2017

gez. Bühligen

Oberbürgermeister

Anlage:

Gebührenverzeichnis

Anlage zur

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Stadt Merseburg vom

.....

Gebührensätze

I. Reihengräber	
1. Zuweisung eines Reihengrabes an Berechtigte nach § 12 Abs. 2a der Friedhofssatzung für Verstorbene	
a) für Personen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	680,00 €
b) für Personen über 10 Jahre	871,00 €
2. Zuweisung eines Urnenreihengrabes an Berechtigte nach Nr. 1	839,00 €
II. Wahlgräber	
1. Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 12 Abs. 2b der Friedhofssatzung (Wahlgräber mit <u>allgemeinen Gestaltungsvorschriften</u>) für	
a) Erdbestattungswahlgrab einstellig	1.221,00 €
b) Erdbestattungswahlgrab zweistellig	2.363,00 €
c) Urnenwahlgrab	1.238,00 €
2. Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 12 Abs. 2c der Friedhofssatzung (Wahlgräber mit <u>besonderen Gestaltungsvorschriften</u>) für	
a) Erdbestattungswahlgrab einstellig im Garten	1.756,00 €
b) Erdbestattungswahlgrab zweistellig im Garten	3.791,00 €
c) Urnenwahlgrab im Garten	1.667,00 €
3. Nutzungsverlängerungen und Sicherung der Ruhezeit für spätere Bestattungen je Jahr für	
Wahlgräber mit <u>allgemeinen Gestaltungsanforderungen</u> entsprechend § 12 Abs. 2b der Friedhofssatzung	
a) Erdbestattungswahlgrab einstellig	41,00 €
b) Erdbestattungswahlgrab zweistellig	79,00 €
c) Urnenwahlgrab	41,00 €
Wahlgräber mit <u>besonderen Gestaltungsanforderungen</u> entsprechend § 2 Abs. 2c der Friedhofssatzung	
d) Erdbestattungswahlgrab einstellig im Garten	59,00 €
e) Erdbestattungswahlgrab zweistellig im Garten	126,00 €
f) Urnenwahlgrab im Garten	59,00 €
III. Urnengemeinschaftsanlage	
Zuweisung eines Urnengrabes nach § 17 der Friedhofssatzung in der Urnengemeinschaftsanlage und für die laufende Pflege bei 25-jähriger Ruhezeit	667,00 €
IV. Ausheben und Schließen der Gräber incl. Beisetzung und Träger	
§ 9 der Friedhofssatzung	
a) Erdbestattung für Personen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	670,00 €
b) Erdbestattung für Personen über 10 Jahre	1.072,00 €
c) Urnenbeisetzung je Beisetzung	119,00 €
V. Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Aschen	
1. Das Ausgraben und Umbettungen von Leichen kann durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen werden. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenpflichtigen als Auslagen zu ersetzen.	nach Aufwand

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Merseburg

2. Gebühr für Um- und Ausbettung einer Urne (nicht aus Urnengemeinschaftsanlage)	136,00 €
3. Gebühr für Ausbettung von Urnen und Versenden an eine andere Friedhofsverwaltung (nicht Urnengemeinschaftsanlage)	129,00 € + Versand
VI. Benutzung der Feierhallen	
Nutzung der Feierhalle	67,00 €
VII. Vorzeitiges Einebnen von Grabstätten und Pflege über die Restliegezeit	
Einebnen von Gräbern	134,00 €
Pflegegebühr je Jahr für die Restliegezeit	
a) Urnengrab	29,00 €/Jahr
b) Erdbestattungsgrab einstellig	36,00 €/Jahr
c) Erdbestattungsgrab zweistellig	95,00 €/Jahr
Beräumungen von Einfassungen und Grabsteinen nach Aufwand	38,85 €/Std
VIII. Verwaltung	
Verwaltungsleistung je Bestattungsfall	46,00 €
Genehmigungen von Umbettungen	26,00 €
Genehmigung von Grabmalen	20,00 €